

Satzung

über Auszeichnungen der Stadt Grafenau

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Auszeichnungen der Stadt Grafenau:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt kann auf Grund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Grafenau sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Stadt bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Stadt einen Ehrenbürgerbrief.

§ 2

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) Die Stadt kann Straßen, Wegen und Plätzen des Stadtbereichs den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Stadt Grafenau hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Namensgebung soll in der Regel nach dem Tode der Namensträger erfolgen.

§ 3

Altbürgermeister

Die Stadt kann einem Bürgermeister bei seinem Ausscheiden aus dem Amte den Titel „Altbürgermeister“ verleihen.

§ 4

Bürgermedaille, Medaille für kommunale Verdienste, Ehrennadel, Ehrenteller

Die Stadt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

- a) die Bürgermedaille aus echt Silber, 800-fein, glanzvergoldet, Durchmesser 55 mm. Sie wird am gelb-weißen Band getragen und enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Grafenau mit der Inschrift „Stadt Grafenau“ und auf der Rückseite die Worte „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“;
- b) die Medaille für kommunale Verdienste aus echt Silber, 800-fein (Altsilber), Durchmesser 55 mm. Sie wird am gelb-weißen Band getragen und enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Grafenau mit der Inschrift „Stadt Grafenau“ und auf der Rückseite die Worte „Dank und Anerkennung für kommunale Verdienste“;
- c) eine ansteckbare Ehrennadel mit dem Stadtwappen und der Inschrift "Ehrennadel Stadt Grafenau";
- d) einen Ehrenteller aus Keramik mit dem Stadtwappen und der Inschrift „Ehrengabe der Stadt Grafenau“.

§ 5

Verleihungsgründe für die Bürgermedaille, die Medaille für kommunale Verdienste, die Ehrennadel und den Ehrenteller

- (1) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich insbesondere durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt Grafenau verdient gemacht haben.
- (2) Die Medaille für kommunale Verdienste wird an Persönlichkeiten verliehen, die dem Stadtrat mindestens drei volle Perioden angehört haben.
- (3) Die Ehrennadel wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben zum Wohle der Stadt Grafenau Verdienste erworben haben.
- (4) Der Ehrenteller wird an Persönlichkeiten verliehen, die die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Behörden, Verbänden, Vereinen und Organisationen gefördert haben, die als Gäste der Stadt Grafenau besonders geehrt werden sollen, oder auch an hervorragende Sieger bei Wettkämpfen oder Wettbewerben.

§ 6

Verleihungsgrundsätze

- (1) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Bürgermedaille ist ein Ehrenbrief anzufertigen und der geehrten Persönlichkeit mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.
- (2) Die Verleihung der Medaille für kommunale Verdienste und der Ehrennadel ist ebenfalls in feierlicher Form vorzunehmen. Für die Verleihung der Ehrennadel ist eine Urkunde anzufertigen.

§ 7

Zulässigkeit von mehreren Auszeichnungen

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden. Gleichzeitig können jedoch Ehrenbürger höchstens 5, Inhaber der Bürgermedaille höchstens 15 sein.
- (2) Die Ehrennadel und der Ehrenteller sind nicht auf eine bestimmte Zahl beschränkt, doch ist bei der Verleihung ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 8

Verleihungsmodus

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, die Medaille für kommunale Verdienste, die Ehrennadel und der Ehrenteller gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Persönlichkeit über.
- (2) Das Eigentum auf den Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, die Medaille für kommunale Verdienste, die Ehrennadel und den Ehrenteller ist vererblich.
- (3) Die Erben sollen die Auszeichnungen achten und verwahren, sie dürfen aber die Bürgermedaille, die Medaille für kommunale Verdienste und die Ehrennadel nicht selbst tragen.

§ 9

Einladungen zu Veranstaltungen

Die Ehrenbürger und Altbürgermeister sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

§ 10

Ehrenbuch

Die Stadt führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 11

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Stadtratsfraktionen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnungen beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, der Medaille für kommunale Verdienste und der Ehrennadel wird in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung durch die Übergabe der Urkunde bzw. der Auszeichnung vollzogen.
- (4) Die Auszeichnungen sind nach ihrer Aushändigung durch Anschlag an der Amtstafel und durch einen Bericht in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen.

§ 12

Widerruf von Auszeichnungen

- (1) Die Stadt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister, der Bürgermedaille, der Medaille für kommunale Verdienste, der Ehrennadel und des Ehrentellers bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Der Widerruf hat den Verlust des Ehrenbürgerrechtes nach dieser Satzung zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, die Medaille für kommunale Verdienste, die Ehrennadel und der Ehrenteller und die dazu gehörenden Ehrenbriefe sind an die Stadt Grafenau zurückzugeben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Grafenau vom
11.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2009, außer Kraft.

Grafenau, den 19. Januar 2011

STADT GRAFENAU

Peter
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 07.05.2008 wurde vorstehende Satzung über Auszeichnungen der Stadt Grafenau in der Verwaltung der Stadt Grafenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Grafenauer Anzeiger Nr. 23 vom 22.01.2011 hingewiesen.

Grafenau, den 01.02.2011

STADT GRAFENAU

Peter 
1. Bürgermeister

Verteiler:

- a) Ortsrechtssammlung
- b) Akte EAPI. 0230/1
- c) Landratsamt Freyung-Grafenau